

## Einladung

zur . Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt  
Geilenkirchen am

**Donnerstag, dem 02.10.2014, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

1. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, nördlich der Hünshovener Gracht und nördlich der Mainstraße  
- Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung  
Vorlage: 127/2014
2. Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, nördlich der Hünshovener Gracht und nördlich der Mainstraße  
- Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung  
Vorlage: 128/2014
3. Verschiedenes

Ausschussvorsitzendeer

Karl-Peter Conrads  
Ausschussvorsitzender

Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
 11.09.2014  
 127/2014

**Vorlage**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	02.10.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	29.10.2014

**65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen**  
 Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, nördlich der Hünshovener Gracht und nördlich der Mainstraße

- Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung

**Sachverhalt:**

Auf Beschluss des Rates vom 26.03.2014 wurde in der Zeit vom 28.04. bis einschließlich 27.05.2014 der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 BauGB offen gelegt. Stellungnahmen von privater Seite sind nicht eingegangen.

Ebenfalls wurden nach § 4 Abs. 2 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die hieraus eingegangenen Stellungnahmen sind in einem Abwägungsvorschlag dargestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen.

Gegenüber dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung haben sich keine Veränderungen ergeben. Die Begründung und der Umweltbericht wurden geringfügig überarbeitet.

Die Flächennutzungsplanänderung könnte dann final verabschiedet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird lt. Beschlussempfehlung abgewogen.

Die 65. Flächennutzungsplanänderung wird verabschiedet.

**65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>1. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>  <b>Schreiben vom 21.02.2014</b> (verspäteter Eingang gem. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)  <b>Schreiben vom 24.04.2014</b>  <b>Schreiben vom 03.09.2014</b></p> <p><i>Schreiben vom 21.02.2014 und 24.04.2014</i>            Innerhalb der Fläche sei sowohl mit erhaltenen Resten eines römischen Landgutes als auch mit Zeugnissen aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden. Zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation sei eine Prospektion erforderlich. Bestandteil dieser Grunderfassung sei in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaus. Dafür sei eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Es wird um Veranlassung entsprechender Untersuchungen gebeten.  <i>Schreiben vom 03.09.2014</i>            In Teilbereichen des Plangebietes sei eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit vermuteter Bodendenkmäler durchgeführt worden. Ziel sei die Verifizierung der Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmal-</p>	<p>Auf Grundlage der Schreiben des Amtes für Bodendenkmalpflege wurde durch den Erschließungsträger die Firma Goldschmidt, Archäologie und Denkmalpflege, Düren mit der erforderlichen Prospektion beauftragt. Zunächst wurde im Bereich der vermuteten römischen Trümmerstelle ein 80 m langer und 10 m breiter Suchschnitt freigelegt. Dieser wurde im weiteren Verlauf der Grabung um 25 m nach Norden in einer Breite von 8 m erweitert. Gemäß dem Bericht der Firma Goldschmidt wurden insgesamt 31 archäologische Befunde dokumentiert. Dabei wurden ein vorgeschichtliches Urnengrab und eine mögliche römische Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt, gefunden. Direkte Hinweise auf römische Steinbauten, wie Mauerreste oder Reste eingestürzter Dachkonstruktionen im Bereich der geöffneten Flächen fehlen. Der mangelnde Erhaltungszustand der Befunde begründet nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege keine Denkmalwürdigkeit.</p>	<p>Die Begründung wird unter Nr. 7. „Hinweise“ wie folgt geändert:</p> <p>Vorhandener Text:  <i>Im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung sind keine denkmalwerten Bodenfunde bekannt.            Im nachgeordneten Bebauungsplan wird darauf hingewiesen werden, dass bei Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich die Stadt Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen ist.</i></p> <p>Neuer Text:  <i>Im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wurde aufgrund von Hinweisen auf mögliche Bodendenkmäler eine archäologische Untersuchung durchgeführt.            Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber</i></p>

**65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>schutzes gewesen. Konkret sei zu prüfen gewesen, ob ein am Südrand des Plangebietes bekannter archäologischer Fundplatz Auswirkungen auf die Planung habe.</p> <p>Erwähnenswert seien der Fund eines vorgeschichtlichen Urnengrabes und eine mögliche Gebäudestruktur römischen Ursprungs. Der mangelnde Erhaltungszustand begründe aber keine Denkmalwürdigkeit. Weitere archäologische Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Dennoch wurde die Untersuchung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgebrochen. Weitere Ermittlungen seien nicht erforderlich.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Planrealisierung auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW hinzuweisen.</p>	<p>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</p>	<p><i>nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich die Stadt Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen ist.</i></p> <p>Der Umweltbericht wird unter Nr. 2.1.6 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ wie folgt ergänzt:</p> <p>Vorhandener Text: <i>Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine archäologischen Bodenfunde oder sonstige Kulturgüter bekannt. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.</i></p> <p>Neuer Text: <i>Im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wurde aufgrund von Hinweisen auf mögliche Bodendenkmäler eine archäologische Untersuchung durchgeführt.</i> <i>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszu-</i></p>

**65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<i>gehen. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.</i>
<p><b>2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 10.04.2014</b></p> <p>Die Bedenken bezüglich des Waldbereiches seien ausgeräumt. Bei der Neuanpflanzung von Sträuchern solle auf die Untersaat mit Gras verzichtet werden, da dies zu einer Erhöhung der Mäusepopulation und damit zu einem erhöhten Ausfall an Pflanzen führe.</p> <p>Es seien unbedingt gebietsheimische Straucharten zu verwenden. § 40 Abs. 4 BNatSchG („Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten“) und der Leitfaden ‚Gebietseigene Gehölze des BMU‘ seien anzuwenden.</p>	<p>Der gesamte Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wird als Wohnbaufläche dargestellt (2,14 ha). Aufgrund der geringen Flächengröße wird davon abgesehen, den Erweiterungsteil des Regenrückhaltebeckens (ca. 1.900 m<sup>2</sup>) innerhalb der FNP-Änderung als Wald auszuweisen.</p>	<p>Keine Änderung erforderlich.</p>
<p><b>3. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 16.05.2014</b></p> <p>Seitens der Landwirtschaftskammer wird die Prüfung alternativer Standorte begrüßt. Die Begründung könne nachvollzogen werden.</p> <p>Man zeigt sich erfreut, dass der Verlust von Ackerflächen und die Hochwertigkeit des überplanten Bodens im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgegriffen werden.</p>	<p>Die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf einer 814 m<sup>2</sup> großen aufgelassenen Schrebergartenfläche in Geilenkirchen Prummern und auf einer 1.885 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche in Geilenkirchen-Immendorf. Bei der letztgenannten Fläche handelt es sich um eine spitzwinklig zulaufende Fläche, die landwirtschaftlich nicht sinnvoll bearbeitet wer-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.</p>

**65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

---

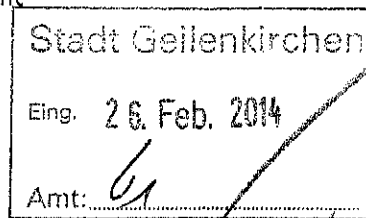
Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Die beiden externen Kompensationsflächen hätten nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Für die Zukunft wird angeregt, die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen, die u.a. eine produktionsintegrierte Kompensation vorsehen würde. Im Rahmen dieser Kompensation könnten Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>den kann. Insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Für zukünftige externe Ausgleichsmaßnahmen wird nicht ausgeschlossen, auch Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen.</p>	

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Frau Brehm  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen

21.02.2014  
333.45- 38.1/13-001



Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

*Postablauf 24.01.14 R.F.*

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Bebauungsplan Nr. 108 - Erweiterung des Flussviertels in Hünshoven  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 18.12.2013; Zeichen 61 26 108

Sehr geehrte Frau Brehm,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Prüfung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die o.a. Planung. Die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Das Plangebiet wurde anhand unserer Archivunterlagen in Bezug auf die (möglichen) Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft. Diese Auswertung war leider nicht termingerecht abzuschließen. Eine entsprechende Wertung ist der Anlage zu entnehmen. Danach ist in der Fläche sowohl mit den erhaltenen Resten eines römischen Landgutes als auch mit Zeugnissen zur jüngsten Geschichte, nämlich des 2. Weltkrieges, zu rechnen. Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes sind für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodearchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden, wobei die betreffenden Angaben als Ersteinschätzung zu werten sind.

Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten wird als Teil der Umweltprüfung eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch archäologische Prospektion erforderlich. Prospektion ist eine anerkannte zerstö-

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

rungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis (entscheidungserhebliche) Grundlagen für die Abwägung liefern kann. Bestandteil einer Grunderfassung ist in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaues. Ziel dieser Untersuchung ist es den Denkmalwert und die Ausdehnung und damit die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW diesbezüglich anzupassen.

Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zur beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschung-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmal-schutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist damit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Eine Liste der Firmen, die diese Leistung anbieten, füge ich bei.

Sobald das Ergebnis der Ermittlung vorliegt, erfolgte eine ergänzende Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Susanne Ermert

Anlagen

## Archäologische Bewertung

18.2.2014

1

Geilenkirchen-Hünskoven  
Entwicklung Wohngebiet  
LVR-ABR AZ: 333.45-38.1/13-001

Das Plangebiet liegt südlich oberhalb des Wurmtales auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde. Das ursprünglich stärker reliefierte Land ist heute zumeist verflacht. Die früher die Hochflächen gliedernden, ehemals Wasser führenden Talrinnen sind weitgehend kolluvial verfüllt. Das Plangebiet liegt laut geologischer Bodenkarte zwischen zwei kolluvial verfüllten Rinnen, bei denen es sich um ältere Bachbetten handelt, da sie in die Wurm „entwässern“.

Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Jülicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen.

Innerhalb des Plangebietes ist eine Konzentration römischer Dachziegel und Scherben bekannt, die in den 1970 Jahren bei einer Begehung festgestellt wurden. Diese Funde weisen auf ein mit Ziegeln gedecktes römisches Gebäude hin, das zu einem größeren römischen Landgutes (Villa rustica) gehört, die z.T. innerhalb des Plangebietes liegt.

Römische Landgüter sind anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen auf ein Gebäude eines römischen Landgutes (villae rusticae) schließen. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich dann nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.

Desweiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Westwalls. Im Umfeld sind zahlreiche Bunker aus dieser Grenzbefestigung bekannt. Die Bunkeranlagen waren untereinander mit Laufgräben und durch Telefon verbunden. Weiterhin gehörte zur Infrastruktur eine Trinkwasserversorgung. Unter Umständen haben sich innerhalb des Plangebietes Reste dieser Kommunikationswege erhalten.

Mit dem Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland ab 7. März 1936 begannen die Planungen zum Ausbau einer Grenzbefestigung im Westen des Landes. Erste Bauten wurden zwischen Mosel und Rhein errichtet. Erst ab März 1938 wurde der Bau von Befestigungen auch entlang der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Grenze freigegeben. Nach Ausgabe des Befehls zum beschleunigten Ausbau vom 28. Mai 1938 entstand an der Westgrenze eine bald "Westwall" genannte Bunkerstellung von der Schweizer Grenze bis Brüggen, westlich Viersen. Die Stellung hatte z.T eine Tiefe von bis zu mehreren Kilometern, im Rheinland war sie nur östlich von Aachen stärker ausgebaut. Die Absicht der Reichsführung war, durch den Westwall einen Angriff des französischen

1

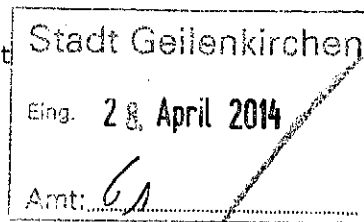
Heeres auf deutsches Territorium zu verhindern. Nach der Beendigung des Frankreichfeldzuges im Juni 1940 hatte der Westwall eigentlich seine Schuldigkeit getan. Folgerichtig kam es zu einer Desarmierung der Anlagen und zum Verzicht auf einen weiteren Ausbau. Der Westwall bestand aus über 14 000 Einzelbauwerken (Bunker, Geschützständen usw.) und Panzersperren in Form von Betonhöckerhindernissen. Die individuelle Denkmalwürdigkeit des einzelnen Bauwerks ergibt sich durch die herausragende Bedeutung des Gesamtbauwerkes Westwall. Nach dem II. WK wurden teilweise diese Bunkeranlagen gesprengt.

Fazit: Aus dem Plangebiet liegen Hinweise auf ein römisches Landgut vor. Darüber hinaus können sich hier noch Relikte des Westwalls erhalten haben.

*Dr. U. Francke*  
(Dr. Ursula Francke)

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Frau Brehm  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.04.2014  
333.45- 38.1/13-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Bebauungsplan Nr. 108 - Erweiterung des Flussviertels in Hünshoven  
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 09.04.2014 18.12.2013; Zeichen 61 26 108

Sehr geehrte Frau Brehm,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung.

Die Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 21.02.2014 sind aufgrund der verspäteten Angabe bisher nicht in die Planung eingeflossen. Von daher erlaube ich mir, diese noch einmal zusammenfassend darzulegen:

Das Plangebiet wurde anhand unserer Archivunterlagen in Bezug auf die (möglichen) Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft.

Danach ist in der Fläche mit den als Bodendenkmal erhaltenen Resten eines römischen Landgutes zu rechnen.

Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes sind für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden, wobei die betreffenden Angaben als Ersteinschätzung zu werten sind.

Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten wird als Teil der Umweltprüfung eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

eine Sachverhaltsermittlung erforderlich. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung wurde Ihnen mit Schreiben vom 09.04.2014 zugeschickt.

Ziel dieser Untersuchung ist es den Denkmalwert und die Ausdehnung und damit die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter im Plangebiet zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW diesbezüglich anzupassen.

Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmal-schutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist damit gemäß. § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass das Ergebnis der e Untersuchungen zum Gegenstand der planerischen Abwägung wird und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Susanne Ermert

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Frau Brehm  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

3. September 2014  
333.45-38.1/13-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

1

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Bebauungsplan Nr. 108 – Erweiterung des „Flussviertels“  
Ergebnis der archäologischen Sachverhaltsermittlung

Sehr geehrte Frau Brehm,

in Teilbereichen des o.a. Plangebietes wurde im Rahmen der der Planung angegliederten Umweltprüfung auf Anregung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit vermuteter Bodendenkmälern durchgeführt. Ziel war es, die Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes zu verifizieren.

Konkret war zu prüfen, ob ein am Südrand des Plangebietes bekannter archäologischer Fundplatz nach den Vorgaben des § 11 DSchG NW Auswirkungen auf die Planung hat. Hierfür wurde in der Fläche zunächst ein ca. 80 m langer und 10 m breiter Suchschnitt angelegt, der aufgrund der Befundsituation erweitert wurde.

In der Fläche wurden – so der Bericht der Firma Goldschmidt – 31 archäologische Befunde dokumentiert. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang – neben einem vorgeschichtlichen Urnengrab – eine (mögliche) Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt.

Die Befunde waren nur ansatzweise datierbar und lassen damit einige Fragen offen. Sie sind sicherlich als denkmalfähig einzustufen. Der mangelnde Erhaltungszustand hat aber keine Denkmalwürdigkeit begründet.

Die Befunde/Funde wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit Bezug auf deren Denkmalwert dokumentiert und untersucht.

Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

erhalten sind. Unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen wurde die Untersuchung dennoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgebrochen.

Weitere aus der Planung resultierende Ermittlungen zum Bestand an Bodendenkmälern sind nach wissenschaftlicher Wertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich, da nach dem Untersuchungsergebnis nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes nach den Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW auszugehen ist.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Ermert



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

2

Stadtverwaltung Geilenkirchen  
z.H. Frau Brehm  
Rathaus  
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen  
Eing. 14. April 2014  
Amt: *GA*

10.04.2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
210-11-12.010  
bei Antwort bitte angeben

Joachim Knoth  
Fachgebietsleiter Betreuung  
Telefon 02429/940031  
Mobil 0049171/5870531

joachim.knoth@wald-und-  
holz.nrw.de

## 65. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan 108

Sehr geehrte Frau Brehm,

da der Waldbereich von ihnen so festgesetzt wurde sind unsere insofern Be-  
denken ausgeräumt.

Bei der Neuanpflanzung von Sträuchern ist eine Untersaat mit Gras unbe-  
dingt zu unterlassen, da dies zu einer Erhöhung der Mäusepopulation und  
bedingt dadurch zu einem erhöhten Ausfall an Pflanzen führt. Schon Forst-  
studenten lernen im 12. Semester Forstschutz: Gras>Maus>Aus (für die Kul-  
tur)

Es sind unbedingt gebietsheimische Straucharten des Herkunftsgebietes 1 zu  
verwenden. Der § 40, Absatz 4 BNatSchG ist schon jetzt anzuwenden und  
der Leitfaden „Gebietseigene Gehölze des BMU schon anzuwenden, da ent-  
sprechendes Pflanzgut in den Forstbaumschulen schon zu erhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

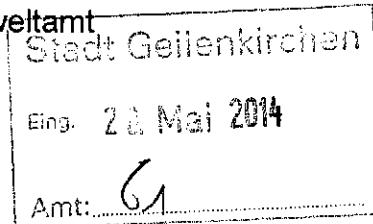
*Knoth*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rureifel-  
Jülicher Börde  
Kirchstraße 2  
52393 Hürtgenwald  
Telefon +49 2429 9400-0  
Telefax +49 2429 9400-85  
rureifel-juelicher-  
boerde@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Kreisstelle Heinsberg  
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen



**Kreisstelle**

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax: 92

Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20140516\_Stellungnahme\_Geilenkirchen\_FNP-65\_BP\_108.doc

Viersen 16.05.2014

3

**Fläche in Geilenkirchen**

- 65. Änderung Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr. 108

hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Ihre Mail vom 09.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Frau Brehm,

vielen Dank für die Antwort auf unsere Stellungnahme.

Leider hatten wir selbst die Abwägung auf Regionalplanebene unberücksichtigt gelassen. Die Prüfung alternativer Standorte bzw. Lösungen wird begrüßt. Die gegenüber dem damaligen Entwurf nunmehr erweiterte Begründung kann von hier aus nachvollzogen werden.

Aus unserer Sicht ist immerhin erfreulich, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan der Verlust von Ackerflächen generell und die Hochwertigkeit des Bodens unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten im vorliegenden Fall aufgegriffen werden.

Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs weist mit 81,2 % einen hohen Anteil interner Kompensation aus. Somit verringert sich der Bedarf externer Kompensation, der zu weiterem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche führt.

Die beiden externen Kompensationsflächen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

Obwohl mit der Pflanzung von Streuobstbäumen bereits eine moderne Form der Kompensation gewählt wurde, wird für die Zukunft angeregt, im Hinblick auf den Ausgleich „Lebensraum Ackerfläche“ die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Im Rahmen produktionsintegrierter Kompensation könnten Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Hoffmann  
Dienststellenleiter

Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
 11.09.2014  
 128/2014

**Vorlage**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	02.10.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	29.10.2014

**Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen**

**Geltungsbereich:** Fläche in Hünshoven, nördlich der Hünshovener Gracht und nördlich der Mainstraße

- Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung

**Sachverhalt:**

Auf Beschluss des Rates vom 26.03.2014 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 28.04. bis einschließlich 27.05.2014 nach § 3 Abs. 2 BauGB offen gelegt. Stellungnahmen von privater Seite sind nicht eingegangen.

Ebenfalls wurden nach § 4 Abs. 2 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die hieraus eingegangenen Stellungnahmen sind in einem Abwägungsvorschlag dargestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen.

Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes haben sich keine Veränderungen ergeben. Die Begründung und der Umweltbericht wurden geringfügig überarbeitet.

Der Bebauungsplan könnte dann als Satzung verabschiedet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird lt. Beschlussempfehlung abgewogen.

Der Bebauungsplan wird als Satzung verabschiedet.

**Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>1. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>  <b>Schreiben vom 21.02.2014</b> (verspäteter Eingang gem. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)  <b>Schreiben vom 24.04.2014</b>  <b>Schreiben vom 03.09.2014</b></p> <p><i>Schreiben vom 21.02.2014 und 24.04.2014</i>            Innerhalb der Fläche sei sowohl mit erhaltenen Resten eines römischen Landgutes als auch mit Zeugnissen aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden. Zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation sei eine Prospektion erforderlich. Bestandteil dieser Grunderfassung sei in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaus. Dafür sei eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Es wird um Veranlassung entsprechender Untersuchungen gebeten.</p> <p><i>Schreiben vom 03.09.2014</i>            In Teilbereichen des Plangebietes sei eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit vermuteter Bodendenkmäler durchgeführt worden. Ziel sei die Verifizierung der Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes ge-</p>	<p>Auf Grundlage der Schreiben des Amtes für Bodendenkmalpflege wurde durch den Erschließungsträger die Firma Goldschmidt, Archäologie und Denkmalpflege, Düren mit der erforderlichen Prospektion beauftragt. Zunächst wurde im Bereich der vermuteten römischen Trümmerstelle ein 80 m langer und 10 m breiter Suchschnitt freigelegt. Dieser wurde im weiteren Verlauf der Grabung um 25 m nach Norden in einer Breite von 8 m erweitert.</p> <p>Gemäß dem Bericht der Firma Goldschmidt wurden insgesamt 31 archäologische Befunde dokumentiert. Dabei wurden ein vorgeschichtliches Urnengrab und eine mögliche römische Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt, gefunden. Direkte Hinweise auf römische Steinbauten, wie Mauerreste oder Reste eingestürzter Dachkonstruktionen im Bereich der geöffneten Flächen fehlen. Der mangelnde Erhaltungszustand der Befunde begründet nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege keine Denk-</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern bereits enthalten.</p> <p>Der Umweltbericht unter Nr. 2.1.6 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Situationsbeschreibung“ wird wie folgt geändert:</p> <p>Vorhandener Text:  <i>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist nicht abschließend zu klären, ob innerhalb des Plangebietes archäologische Bodenfunde zu erwarten sind. Konkrete Anhaltspunkte gibt es jedenfalls dafür nicht.</i></p> <p>Neuer Text:  <i>Im Bereich des Bebauungsplanes wurde aufgrund von Hinweisen auf mögliche Bodendenkmäler eine archäologische Untersuchung durchgeführt. Zunächst wurde im Bereich einer vermuteten römischen Trümmerstelle ein 80 m langer und</i></p>

**Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen**  
**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>wesen. Konkret sei zu prüfen gewesen, ob ein am Südrand des Plangebietes bekannter archäologischer Fundplatz Auswirkungen auf die Planung habe.</p> <p>Erwähnenswert seien der Fund eines vorgeschichtlichen Urnengrabes und eine mögliche Gebäudestruktur römischen Ursprungs. Der mangelnde Erhaltungszustand begründe aber keine Denkmalwürdigkeit. Weitere archäologische Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Dennoch wurde die Untersuchung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgebrochen. Weitere Ermittlungen seien nicht erforderlich.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Planrealisierung auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW hinzuweisen.</p>	<p>malwürdigkeit.</p> <p>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</p>	<p><i>10 m breiter Suchschnitt im südlichen Bebauungsplanbereich freigelegt. Dieser wurde im weiteren Verlauf der Grabung um 25 m nach Norden in einer Breite von 8 m erweitert. Es wurden insgesamt 31 archäologische Befunde dokumentiert. Dabei wurden ein vorgeschichtliches Urnengrab und eine mögliche römische Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt, gefunden. Direkte Hinweise auf römische Steinbauten, wie Mauerreste oder Reste eingestürzter Dachkonstruktionen im Bereich der geöffneten Flächen fehlen. Der mangelnde Erhaltungszustand der Befunde begründet nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege keine Denkmalwürdigkeit.</i></p> <p><i>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</i></p>
<p><b>2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 10.04.2014</b></p> <p>Die Bedenken bezüglich des Waldbereiches seien ausgeräumt. Bei der Neuanpflanzung von Sträuchern solle auf die Untersaat mit</p>	<p>Gemäß den Vorgaben der zu berücksichtigenden DIN 18916 ‚Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Pflanzen und Pflanzarbeiten‘ um-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Gras verzichtet werden, da dies zu einer Erhöhung der Mäusepopulation und damit zu einem erhöhten Ausfall an Pflanzen führe.</p> <p>Es seien unbedingt gebietsheimische Straucharten zu verwenden. § 40 Abs. 4 BNatSchG (‚Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten‘) und der Leitfaden ‚Gebietseigene Gehölze des BMU‘ seien anzuwenden.</p>	<p>fassen die Pflanzarbeiten die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Innerhalb dieses Zeitraumes vermehrt ausfallende Pflanzungen sind zu erneuern. Unter Fachleuten ist umstritten, ob der Verzicht auf eine Untersaat den von der Forstbehörde aufgezeigten Zweck erreicht. Gerade durch die im Bebauungsplan vorgesehene Untersaat mit niedrig wachsenden Gräsern soll nämlich vermieden, dass sich Unkraut ausbreitet und dadurch die Mäusepopulation gefördert wird.</p> <p>Die Pflanzlisten wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und beinhalten heimische Strauch- und Pflanzenarten. Die getroffene Festsetzung widerspricht nicht dem § 40 BNatSchG, wonach das Ausbringen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Es sei aber an dieser Stelle angemerkt, dass nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde Sträucher, die den Anforderungen des BMU-Leitfadens entsprechen, auf dem Markt derzeit noch schwer verfügbar sind. Daher sieht das Gesetz auch eine Übergangsfrist bis 2020 vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.</p>
<p><b>3. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 16.05.2014</b></p> <p>Seitens der Landwirtschaftskammer wird die Prüfung alternativer Standorte begrüßt. Die Begründung könne nachvollzogen werden.</p>	<p>Die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf einer 814 m<sup>2</sup> großen aufgelassenen Schrebergartenfläche in Geilenkir-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.</p>

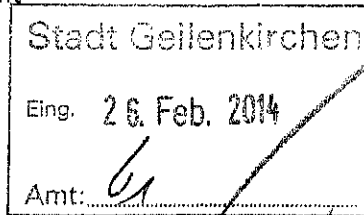
**Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Man zeigt sich erfreut, dass der Verlust von Ackerflächen und die Hochwertigkeit des überplanten Bodens im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgegriffen werden.</p> <p>Die beiden externen Kompensationsflächen hätten nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Für die Zukunft wird angeregt, die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen, die u.a. eine produktionsintegrierte Kompensation vorsehen würde. Im Rahmen dieser Kompensation könnten Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>chen Prummern und auf einer 1.885 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche in Geilenkirchen-Immendorf. Bei der letztgenannten Fläche handelt es sich um eine spitzwinklig zulaufende Fläche, die landwirtschaftlich nicht sinnvoll bearbeitet werden kann. Insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten.</p> <p>Für zukünftige externe Ausgleichsmaßnahmen werden in Zukunft auch weiterhin Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung gezogen.</p>	

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Frau Brehm  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.02.2014  
333.45- 38.1/13-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

1

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Bebauungsplan Nr. 108 - Erweiterung des Flussviertels in Hünshoven  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 18.12.2013; Zeichen 61 26 108

Sehr geehrte Frau Brehm,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Prüfung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die o.a. Planung. Die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Das Plangebiet wurde anhand unserer Archivunterlagen in Bezug auf die (möglichen) Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft. Diese Auswertung war leider nicht termingerecht abzuschließen. Eine entsprechende Wertung ist der Anlage zu entnehmen. Danach ist in der Fläche sowohl mit den erhaltenen Resten eines römischen Landgutes als auch mit Zeugnissen zur jüngsten Geschichte, nämlich des 2. Weltkrieges, zu rechnen. Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes sind für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodearchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden, wobei die betreffenden Angaben als Ersteinschätzung zu werten sind.

Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten wird als Teil der Umweltprüfung eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch archäologische Prospektion erforderlich. Prospektion ist eine anerkannte zerstö-

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

rungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis (entscheidungserhebliche) Grundlagen für die Abwägung liefern kann. Bestandteil einer Grunderfassung ist in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaues. Ziel dieser Untersuchung ist es den Denkmalwert und die Ausdehnung und damit die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW diesbezüglich anzupassen.

Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zur beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschung-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmal-schutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist damit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Eine Liste der Firmen, die diese Leistung anbieten, füge ich bei.

Sobald das Ergebnis der Ermittlung vorliegt, erfolgte eine ergänzende Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Susanne Ermert

Anlagen

## Archäologische Bewertung

18.2.2014

Geilenkirchen-Hünskoven  
Entwicklung Wohngebiet  
LVR-ABR AZ: 333.45-38.1/13-001

1

Das Plangebiet liegt südlich oberhalb des Wurmtales auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde. Das ursprünglich stärker reliefierte Land ist heute zumeist verflacht. Die früher die Hochflächen gliedernden, ehemals Wasser führenden Talrinnen sind weitgehend kolluvial verfüllt. Das Plangebiet liegt laut geologischer Bodenkarte zwischen zwei kolluvial verfüllten Rinnen, bei denen es sich um ältere Bachbetten handelt, da sie in die Wurm „entwässern“.

Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Jülicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen.

Innerhalb des Plangebietes ist eine Konzentration römischer Dachziegel und Scherben bekannt, die in den 1970 Jahren bei einer Begehung festgestellt wurden. Diese Funde weisen auf ein mit Ziegeln gedecktes römisches Gebäude hin, das zu einem größeren römischen Landgutes (Villa rustica) gehört, die z.T. innerhalb des Plangebietes liegt.

Römische Landgüter sind anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen auf ein Gebäude eines römischen Landgutes (villae rusticae) schließen. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich dann nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.

Desweiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Westwalls. Im Umfeld sind zahlreiche Bunker aus dieser Grenzbefestigung bekannt. Die Bunkeranlagen waren untereinander mit Laufgräben und durch Telefon verbunden. Weiterhin gehörte zur Infrastruktur eine Trinkwasserversorgung. Unter Umständen haben sich innerhalb des Plangebietes Reste dieser Kommunikationswege erhalten.

Mit dem Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland ab 7. März 1936 begannen die Planungen zum Ausbau einer Grenzbefestigung im Westen des Landes. Erste Bauten wurden zwischen Mosel und Rhein errichtet. Erst ab März 1938 wurde der Bau von Befestigungen auch entlang der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Grenze freigegeben. Nach Ausgabe des Befehls zum beschleunigten Ausbau vom 28. Mai 1938 entstand an der Westgrenze eine bald "Westwall" genannte Bunkerstellung von der Schweizer Grenze bis Brüggen, westlich Viersen. Die Stellung hatte z.T eine Tiefe von bis zu mehreren Kilometern, im Rheinland war sie nur östlich von Aachen stärker ausgebaut. Die Absicht der Reichsführung war, durch den Westwall einen Angriff des französischen

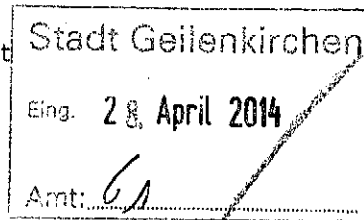
Heeres auf deutsches Territorium zu verhindern. Nach der Beendigung des Frankreichfeldzuges im Juni 1940 hatte der Westwall eigentlich seine Schuldigkeit getan. Folgerichtig kam es zu einer Desarmierung der Anlagen und zum Verzicht auf einen weiteren Ausbau. Der Westwall bestand aus über 14 000 Einzelbauwerken (Bunker, Geschützständen usw.) und Panzersperren in Form von Betonhöckerhindernissen. Die individuelle Denkmalwürdigkeit des einzelnen Bauwerks ergibt sich durch die herausragende Bedeutung des Gesamtbauwerkes Westwall. Nach dem II. WK wurden teilweise diese Bunkeranlagen gesprengt.

Fazit: Aus dem Plangebiet liegen Hinweise auf ein römisches Landgut vor. Darüber hinaus können sich hier noch Relikte des Westwalls erhalten haben.

*Dr. U. Francke*  
(Dr. Ursula Francke)

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Frau Brehm  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.04.2014  
333.45- 38.1/13-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Bebauungsplan Nr. 108 - Erweiterung des Flussviertels in Hünshoven  
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 09.04.2014 18.12.2013; Zeichen 61 26 108

Sehr geehrte Frau Brehm,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung.  
Die Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 21.02.2014 sind aufgrund der verspäteten Angabe bisher nicht in die Planung eingeflossen. Von daher erlaube ich mir, diese noch einmal zusammenfassend darzulegen:

Das Plangebiet wurde anhand unserer Archivunterlagen in Bezug auf die (möglichen) Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft.  
Danach ist in der Fläche mit den als Bodendenkmal erhaltenen Resten eines römischen Landgutes zu rechnen.  
Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes sind für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.  
Zum derzeitigen Zeitpunkt können jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden, wobei die betreffenden Angaben als Ersteinschätzung zu werten sind.  
Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten wird als Teil der Umweltprüfung eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

eine Sachverhaltsermittlung erforderlich. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung wurde Ihnen mit Schreiben vom 09.04.2014 zugeschickt.

Ziel dieser Untersuchung ist es den Denkmalwert und die Ausdehnung und damit die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter im Plangebiet zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW diesbezüglich anzupassen.

Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmal-schutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist damit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass das Ergebnis der e Untersuchungen zum Gegenstand der planerischen Abwägung wird und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Susanne Ermert

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Frau Brehm  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

3. September 2014  
333.45-38.1/13-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

1

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Bebauungsplan Nr. 108 – Erweiterung des „Flussviertels“  
Ergebnis der archäologischen Sachverhaltsermittlung

Sehr geehrte Frau Brehm,

in Teilbereichen des o.a. Plangebietes wurde im Rahmen der der Planung angegliederten Umweltprüfung auf Anregung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit vermuteter Bodendenkmälern durchgeführt. Ziel war es, die Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes zu verifizieren.

Konkret war zu prüfen, ob ein am Südrand des Plangebietes bekannter archäologischer Fundplatz nach den Vorgaben des § 11 DSchG NW Auswirkungen auf die Planung hat. Hierfür wurde in der Fläche zunächst ein ca. 80 m langer und 10 m breiter Suchschnitt angelegt, der aufgrund der Befundsituation erweitert wurde.

In der Fläche wurden – so der Bericht der Firma Goldschmidt – 31 archäologische Befunde dokumentiert. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang – neben einem vorgeschichtlichen Urnengrab – eine (mögliche) Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt.

Die Befunde waren nur ansatzweise datierbar und lassen damit einige Fragen offen. Sie sind sicherlich als denkmalfähig einzustufen. Der mangelnde Erhaltungszustand hat aber keine Denkmalwürdigkeit begründet.

Die Befunde/Funde wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit Bezug auf deren Denkmalwert dokumentiert und untersucht.

Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

erhalten sind. Unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen wurde die Untersuchung dennoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgebrochen.

Weitere aus der Planung resultierende Ermittlungen zum Bestand an Bodendenkmälern sind nach wissenschaftlicher Wertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich, da nach dem Untersuchungsergebnis nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes nach den Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW auszugehen ist.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Susanne Ermert

1



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadtverwaltung Geilenkirchen  
z.H. Frau Brehm  
Rathaus  
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen  
Eing. 14. April 2014  
Amt: *GA*

10.04.2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
210-11-12.010  
bei Antwort bitte angeben

Joachim Knoth  
Fachgebietsleiter Betreuung  
Telefon 02429/940031  
Mobil 0049171/5870531

joachim.knoth@wald-und-  
holz.nrw.de

## 65. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan 108

Sehr geehrte Frau Brehm,

da der Waldbereich von ihnen so festgesetzt wurde sind unsere insofern Be-  
denken ausgeräumt.

Bei der Neuanpflanzung von Sträuchern ist eine Untersaat mit Gras unbe-  
dingt zu unterlassen, da dies zu einer Erhöhung der Mäusepopulation und  
bedingt dadurch zu einem erhöhten Ausfall an Pflanzen führt. Schon Forst-  
studenten lernen im 12. Semester Forstschutz: Gras>Maus>Aus (für die Kul-  
tur)

Es sind unbedingt gebietsheimische Straucharten des Herkunftsgebietes 1 zu  
verwenden. Der § 40, Absatz 4 BNatSchG ist schon jetzt anzuwenden und  
der Leitfaden „Gebietseigene Gehölze des BMU schon anzuwenden, da ent-  
sprechendes Pflanzgut in den Forstbaumschulen schon zu erhalten ist.

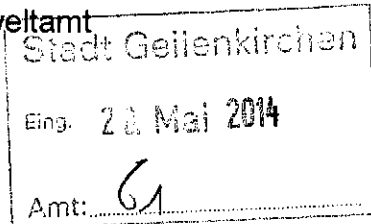
Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Knoth*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rureifel-  
Jülicher Börde  
Kirchstraße 2  
52393 Hürtgenwald  
Telefon +49 2429 9400-0  
Telefax +49 2429 9400-85  
rureifel-juelicher-  
boerde@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

Kreisstelle Heinsberg  
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen  
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen



**Kreisstelle**

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax: 92

Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20140516\_Stellungnahme\_Geilenkirchen\_FNP-65\_BP\_108.doc

Viersen 16.05.2014

3

**Fläche in Geilenkirchen**

- 65. Änderung Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr. 108

hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange  
Ihre Mail vom 09.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Frau Brehm,

vielen Dank für die Antwort auf unsere Stellungnahme.

Leider hatten wir selbst die Abwägung auf Regionalplanebene unberücksichtigt gelassen. Die Prüfung alternativer Standorte bzw. Lösungen wird begrüßt. Die gegenüber dem damaligen Entwurf nunmehr erweiterte Begründung kann von hier aus nachvollzogen werden.

Aus unserer Sicht ist immerhin erfreulich, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan der Verlust von Ackerflächen generell und die Hochwertigkeit des Bodens unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten im vorliegenden Fall aufgegriffen werden.

Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs weist mit 81,2 % einen hohen Anteil interner Kompensation aus. Somit verringert sich der Bedarf externer Kompensation, der zu weiterem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche führt.

Die beiden externen Kompensationsflächen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

Obwohl mit der Pflanzung von Streuobstbäumen bereits eine moderne Form der Kompensation gewählt wurde, wird für die Zukunft angeregt, im Hinblick auf den Ausgleich „Lebensraum Ackerfläche“ die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Im Rahmen produktionsintegrierter Kompensation könnten Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Hoffmann  
Dienststellenleiter